



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 11	-GE/19 42
Datum: 1.1. MAI 1992	
Klappverteilt 15.5.92	re GZ/vom

St. Hojzek

Sachbearbeiter

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Elter-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Beilagen

9. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/4/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pietsch	2720	52.135/1-2/92 24. Jänner 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Gemäß Regel 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist dem System der Einzelnovellierung der Vorzug zu geben.

Der Einleitungssatz des Art. I solle besser die Formulierung "zuletzt geändert ..." verwenden.

Zu Art. I:

Auf ein redaktionelles Versehen darf hingewiesen werden: In der fünften Zeile wäre das Wort "sie" zu streichen.

Zu 10:

Das Wort "Schwangerschaft" in § 10a Abs. 1 erster Satz wäre

- 2 -

richtigzustellen, sowie in § 10a Abs. 4 vor dem Wort "sondern" ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 36:

Berufungen gegen Bescheide, insbesondere gemäß § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5 sowie § 9 Abs. 3, zwingend keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erscheint verfassungsrechtlich im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedenklich. Im Erkenntnis G 293/91 u.a. vom 28. Februar 1992 hat der Verfassungsgerichtshof nämlich ausgesprochen, daß selbst in abgabebehördlichen Administrativverfahren, denen eine ausnahmsweise aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde, dem Rechtsschutzbetroffenen nicht generell einseitig die Belastung einer potentiell rechtswidrigen Entscheidung der Behörde zumutbar ist. Umso eher trifft diese Argumentation auf Verfahren, die Entscheidungen über die Persönlichkeitssphäre, insbesondere die Arbeitsplatzsituation werdender Mütter anbelangt, zu. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen oder bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist, würden nach der vorgesehenen Bestimmung nämlich jedenfalls ohne Unterbrechung fortgesetzt werden müssen.

Zu Art. V:

Die Inkrafttretensregelung sollte der Regel 41 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend gestaltet werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

9. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

